

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Masterstudiengänge Energietechnik; Fahrzeug- und Motorentechnik; Maschinenbau; Maschinenbau/ Mikrotechnik, Gerätetechnik und Technische Optik; Maschinenbau/ Produktentwicklung und Konstruktionstechnik; Maschinenbau/ Werkstoff- und Produktionstechnik; Mechatronik; Technische Kybernetik; Technologiemanagement; Verfahrenstechnik und Medizintechnik

Vom 01. August 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2013 (GBl. S. 457) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Dezember 2013 nachstehende Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen und Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Energietechnik; Fahrzeug- und Motorentechnik; Maschinenbau; Maschinenbau/ Mikrotechnik, Gerätetechnik und Technische Optik; Maschinenbau/ Produktentwicklung und Konstruktionstechnik; Maschinenbau/ Werkstoff- und Produktionstechnik; Mechatronik; Technische Kybernetik; Technologiemanagement; Verfahrenstechnik und Medizintechnik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 01. August 2013, Az. 7831.175-M-02 zugestimmt.

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird im Teil A § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 Industriepraktikum bzw. Industrie- oder klinisch-technisches Praktikum (Medizintechnik)“

2. In der Inhaltsübersicht wird im Teil B am Ende folgender Text angefügt:

„Anlage 11:
Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Medizintechnik“

3. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

Präambel

„Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Energietechnik; Fahrzeug- und Motorentechnik; Maschinenbau; Maschinenbau/ Mikrotechnik, Gerätetechnik und Technische Optik; Maschinenbau/ Produktentwicklung und Konstruktionstechnik; Maschinenbau/ Werkstoff- und Produktionstechnik; Mechatronik; Technische Kybernetik; Technologiemanagement; Verfahrenstechnik und Medizintechnik beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.“

4. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Industriepraktikum bzw. Industrie- oder klinisch-technisches Praktikum

- (1) Bis zum Abschluss des Masterstudiums ist ein 12-wöchiges Industriepraktikum nachzuweisen. Im Master-Studiengang Medizintechnik ist es möglich, dieses auch in einem technischen Funktionsbereich einer Klinik oder in einer Rehabilitationseinrichtung abzulegen. Nähere Einzelheiten regeln die „Richtlinien für das Praktikum“, die von den in § 7 Abs. 1 Satz 1 (im Fall des Masterstudiengangs Mechatronik in Satz 1 und 2) genannten Fakultäten erlassen werden.“

5. Im Teil B wird im Inhaltsverzeichnis nach Nr. 10 folgender Text angefügt:

„11. Masterstudiengang Medizintechnik (Anlage 11)“

6. Im Teil B wird folgende Anlage 11 angefügt:

„Anlage 11:

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Medizintechnik

§ 1 Die Masterprüfung im Studiengang Medizintechnik

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in § 2 Abs. 1 dieser Anlage der Prüfungsordnung aufgeführten Modulprüfungen, einem im Allgemeinen Teil dieser Prüfungsordnung geregelten Industrie- oder klinisch-technischen Praktikum und der ebenfalls im Allgemeinen Teil dieser Prüfungsordnung geregelten Studien- und Masterarbeit. Das Lehrangebot erstreckt sich über alle 4 Fachsemester.
- (2) Die Studierenden müssen Pflichtmodule (P, siehe Tabelle § 2 Abs. 1) im Umfang von 57 Leistungspunkten und Wahlmodule (W, siehe Tabelle § 2 Abs. 1) im Umfang von 63 Leistungspunkten belegen. Die einzelnen Module sind in § 2 Abs. 1 dieser Anlage der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Es sind zwei Spezialisierungsfächer zu wählen. Eine Liste der wählbaren Spezialisierungsfächer wird im Modulhandbuch bekanntgegeben. Innerhalb des Spezialisierungsfaches sind Module im Umfang von je 18 LP zu belegen.
- (4) Im Wahlbereich legt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine zu prüfenden Module in einem individuellen Übersichtsplan fest. Der Übersichtsplan besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil des Übersichtsplans besteht aus einer Aufstellung der Module im Bereich der Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit. Der zweite Teil des Übersichtsplans legt die gewählten Spezialisierungsfächer und die darin zu prüfenden Module fest. Der Prüfungsausschuss erlässt darüber hinaus Regeln über die Gestaltung und Genehmigung des Übersichtsplans.

§ 2 Übersicht über die Modulprüfungen im Masterstudiengang Medizintechnik

(1) Die in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Anlage der Prüfungsordnung erwähnten Module sind nachfolgend aufgeführt:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester				Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4			
Vertiefungsmodule									
1	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit: Gruppe 1	W	X					PL	6
2	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit: Gruppe 2	W	X	X				PL	6
3	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit: Gruppe 3	W	X					PL	6
4	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit: Gruppe 4	W		X				PL	6
5	Industrie-/Klinisch- technisches Praktikum	P			X		USL		12
6	Studienarbeit	P			X			PL	12
Spezialisierungsmodule									
7	Spezialisierungsfach 1: Kern-/Ergänzungsfach Kern-/Ergänzungsfach Ergänzungsfach Praktikum	W	X				s. Abs. 3		(18)
				X				PL	6
			X					PL	6
						X		BSL	3
							X	USL	3
8	Spezialisierungsfach 2: Kern-/Ergänzungsfach Kern-/Ergänzungsfach Ergänzungsfach Praktikum	W	X	X			s. Abs. 3		(18)
				X				PL	6
			X					PL	6
						X		BSL	3
							X	USL	3
Schlüsselqualifikationen									
9	Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen fachübergreifend (siehe Anmerkung 1)	W		X			USL		3
10	Schlüsselqualifikationen (fachaffin) (Modell., Sim. u. Opt. II)	P		X			BSL		3
Masterarbeit									
11	Masterarbeit	P				X			30

Anmerkung 1: Wählbar sind Module des Katalogs der Universität Stuttgart für Überfachliche Schlüsselqualifikationen mit Ausnahme des Kompetenzbereichs „Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen“.

Anmerkung 2: Im Rahmen der Wahlmöglichkeiten in den Spezialisierungsfächern (Nr. 7 und 8) ist gemäß § 19 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung eine Anrechnung von gleichwertigen Prüfungsleistungen bzw. Modulen der Eberhard-Karls Universität Tübingen möglich. Hierfür gelten die Regularien der Universität Tübingen. Maximal können 18 LP an sog. Austauschmodulen aus dem Curriculum des Master Biomedical Technologies (Uni Tübingen) angerechnet werden. Die Wählbarkeit beschränkt sich auf die im Modulhandbuch aufgelisteten Austauschmodule.

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- BSL = benotete Studienleistung; USL = unbenotete Studienleistung;

- PL = Modulabschlussprüfungsleistung
2. Die Semester, in denen das Modul belegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet.
 3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
 4. Module, die im Bachelorstudium erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr im Masterstudium gewählt werden.
- (2) In den vier Gruppen der Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten ist je ein Modul im Umfang von 6 LP zu wählen. Module, die bereits Gegenstand der Bachelorprüfung waren, können nicht gewählt werden. Für die Auswahl gilt § 1 Abs. 4 dieser Anlage der Prüfungsordnung.
- (3) Ein Spezialisierungsfach setzt sich aus mindestens einem Kernfach-Modul mit 6 LP, einem weiteren Kernfach-Modul oder einem Ergänzungsfach-Modul mit 6 LP und einem Ergänzungsfach-Modul mit 3 LP zusammen. Hinzu kommt das Praktikumsmodul mit 3 LP. Wenn alle Kernfächer des Spezialisierungsfachs bereits als Kompetenzfelder im B.Sc. oder als Vertiefungsmodul im M.Sc. gewählt wurden, kann stattdessen ein 6 LP Ergänzungsfach-Modul ausgewählt werden.

Für die Auswahl gelten § 1 Abs. 3 und 4 dieser Anlage der Prüfungsordnung. Module, die bereits Gegenstand der Bachelorprüfung waren, können nicht gewählt werden.

Soweit Module aus anderen Studiengängen gewählt werden, die nicht Gegenstand des Modulhandbuches für den Masterstudiengang Medizintechnik sind, richten sich Art und Umfang der Leistungserbringung nach den Prüfungsordnungen und Modulhandbüchern der Studiengänge, denen die Module entnommen sind, in der jeweils geltenden Fassung. Austauschmodule des Masterstudiengangs Biomedical Technologies (Universität Tübingen) sind nur bis insgesamt max. 18 LP anrechenbar. Die hier wählbaren Module werden in einer Liste im Modulhandbuch bekanntgegeben.

Die Fachnote für das Spezialisierungsfach ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten der einzelnen Module. Die Gewichtung der einzelnen Module ergibt sich aus den Leistungspunkten der einzelnen gewählten Module. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. § 15 im Allgemeinen Teil dieser Prüfungsordnung). Für die Bildung der Gesamtnote nach § 26 Abs. 1 im Allgemeinen Teil dieser Prüfungsordnung wird für die Spezialisierungsfächer stets eine Gewichtung von 15 LP zugrunde gelegt, auch falls die Summe der gewählten Module den Umfang von 18 LP übersteigt.

- (4) Zur Vergabe der Studienarbeit bzw. Masterarbeit ist jede/r Prüfende(r) nach § 23 Abs. 2 bzw. § 24 Abs. 2 im Allgemeinen Teil dieser Prüfungsordnung berechtigt, sofern sie/er die/der verantwortliche Professor(in) aus einem der beiden gewählten Spezialisierungsfächer ist. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.
- (5) Die Studienarbeit ist in dem einem, die Masterarbeit in dem anderen Spezialisierungsfach zu erstellen. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

Stuttgart, den 01. August 2013

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)